

unter ‚Rezeption‘ der Bischofskapitularen suchen würde. Hinzu kommen die vielen kleinen Formulierungs-Unstimmigkeiten (z. B. Kapitelüberschrift II, 2: ‚Versuche der Unterscheidung‘ – wessen?) und eine Neigung zu unvermittelt apodiktischen Urteilen (z. B. die „Denkfaulheit“ und die „redaktionellen Tricks“ Hildegars von Meaux S. 34 und das „Protzen-Wollen“ Hinkmars von Reims S. 28); kurz: der Leser muß sich nicht nur Formulierung für Formulierung das Gemeinte zurecht-rücken, er muß resümierend das beigebrachte Material in großen Teilen gedanklich auch neu ordnen. Wenn also dann wenigstens die Grundinformationen zu den einzelnen Capitula verlässlich wären. Jedoch: Unüberprüft und gegen jede Evidenz werden die Cap. ecclesiastica (S. 56 f.) und Cap. missorum (S. 58 f.) (Boretius Nr. 81 und 83) als angebliche Bischofskapitularen behandelt (vgl. aber jeweils c. 4); die Pseudo-Sonnatus-Statuten sind von Jacobsen, Flodoard (vgl. DA 36, 250 f.) S. 68–70 längst als Humanistenfälschung nachgewiesen; die bei Herard S. 50 genannte Hs. Vat. Reg. lat. 425 ist tatsächlich die S. 60 nicht genannte einzige Hs. der Cap. Reginensia; die angebliche Zweitüberlieferung der Cap. Sangallensia im Codex Vat. lat. 9864 (S. 60) ist eine rätselhafte Fehlinformation (Hildegard I und II sind in diesem Codex enthalten); bei den Cap. Ottoboniana (S. 59) ist die Abhängigkeit von Riculf (S. 54) nicht erkannt und der zeitliche Ansatz somit ca. 50 Jahre zu früh; die als Intitulatio-Beispiel S. 15 herausgegriffene Herard-Rubrik ist gar nicht Bestandteil des ursprünglichen Textes, sondern eine Kurzfassung der Praefatio durch einen späteren Abschreiber; eher als bei Haltigard I S. 49 – immerhin ein geschlossener Text – hätten B. „Vorbehalte“ bei den letztlich aus längeren ungegliederten oder durchgezählten Textreihen als angeblich geschlossene Bischofskapitularen herausgelösten Texten Cap. Cameracensia, Cap. Vesulensia und Pseudo-Bonifatius (S. 56, 61, 53) auffallen müssen usw. Eine ‚Mise à jour‘ wird im Falle dieses verfrüht und wenig sorgfältig gearbeiteten Bandes mehr zu leisten haben als nur die seit 1985 bereits angefallene neuere Literatur zu den Bischofskapitularen und weitere Teilbände der in Arbeit befindlichen MGH-Gesamtausgabe der Capitula episcoporum nachzutragen.

Rudolf Pokorny

Corpus Consuetudinum Monasticarum cura Pontificii Athenaei Sancti Anselmi de Urbe praesidiisque Instituti Herwegeniani editum publici iuris fecit Kassius Hallinger, Tomus 12: Consuetudines Fructuarienses – Sanblasianae, ediderunt Luchsius G. Spätling et Petrus Dinter, Pars prima et Pars altera, Siegburg 1985 und 1987, apud Franciscum Schmitt Success., LXXVII u. 258 S. bzw. VII u. 370 S. – Das jüngste Teilstück des oben S. 161 ff. gewürdigten Editionsunternehmens präsentiert die Brauchtexte des 1003 von Wilhelm von Dijon begründeten oberitalischen Reformklosters Fruttuaria in ihrer Rezeption in Deutschland und beruht im wesentlichen auf überlieferungsgeschichtlichen Erkenntnissen Hallingers, über die in DA 28, 265 f. berichtet worden ist. Vier der verwerteten Hss. (mit Provenienzen aus Ochsenhausen, Lambach/Göttweig und Garsten) dokumentieren die süddeutsche Ausstrahlung von St. Blasien her, während die fünfte (aus Regensburg, St. Emmeram) auf der davon unabhängigen Siegburger Reform beruht. Die dreiteilige, aus einem liturgischen Ordo cottidianus, einer Ordnung des Kirchenjahres und einem Traktat über die Klosterämter zusammengesetzte Textfolge, die an vielen Stellen Abhängigkeit von den Bräuchen Clunys zeigt, ist in keinem der erhaltenen Codices im ganzen überliefert, sondern mußte aus den verschiedenen, einander überschneidenden Teil-Bearbeitungen zurückgewonnen werden. Ge-